



Benützungsordnung für die Musikinstrumentensammlung der Universitätsbibliothek, -archiv und Musikinstrumentensammlung (UB^{am}) der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

(Beschluss des Rektorats vom 27.2.2018)

I. Dienstleistungen

- § 1 Die Musikinstrumentensammlung stellt die Instrumente für die universitätsinterne Benützung und Entlehnung durch Personen, die gemäß § 94 Abs. 1 UG zu den Angehörigen der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz zählen, bereit. Die Benützung der Musikinstrumentensammlung erfolgt unter Einhaltung der Hausordnung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, sofern in dieser Benützungsordnung nicht Sonderregelungen enthalten sind.
- § 2 Die Öffnungszeiten der Entlehnstelle der Musikinstrumentensammlung werden gesondert durch Aushang und auf der Website der UB^{am} bekannt gegeben. Während des Studienbetriebs gewährleistet die Musikinstrumentensammlung die Öffnungszeiten der Entlehnstelle für zumindest 10 Stunden wöchentlich, in unterrichtsfreien Zeiten für 5 Stunden wöchentlich.
- § 3 Die Musikinstrumente werden den Angehörigen der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in mängelfreiem Zustand zum Zweck des Unterrichtes übergeben.

II. Gliederung und Bestand

- § 4 Die Musikinstrumentensammlung ist in die Musikinstrumentensammlung im UB^{am}-Gebäude und die an den künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz bereitgestellten Musikinstrumente gegliedert.

III. Entlehnberechtigung

- § 5 Entlehnberechtigt sind grundsätzlich nur die Studierenden der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz gemäß § 94 Abs. 1 Z 1 UG. In Ausnahmefällen und unter den Voraussetzungen der §§10 und 12 dieser Benützungsordnung können Lehrende und universitätsfremde Personen eine Entlehnberechtigung erhalten.
- § 6 Die Entlehnberechtigung wird durch die KUGcard nachgewiesen. Werden Instrumente für universitätsfremde Verwendung gemäß § 12 entlehnt, so erfolgt die Ausstellung der KUGcard für externe Personen nach Vorlage eines Lichtbildausweises und des amtlichen Meldezettels. Die Nutzung der KUGcard erfolgt nach der dafür geltenden Nutzungsrichtlinie.

- § 7 (1) Änderungen des Namens, der Anschrift sowie Änderungen der Umstände, auf denen die Entlehnberechtigung beruht, sind der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) Die KUGcard wird nur an Personen ausgefolgt, die die benötigten personenbezogenen Daten freiwillig mitteilen und deren automationsunterstützter Speicherung und Verarbeitung zustimmen. Mit der Übernahme der KUGcard verpflichten sich die Entlehnerinnen und Entlehner zur Einhaltung dieser Benützungsbefugnisordnung.
- (4) Entlehnungen auf den Namen einer anderen Person und die Weitergabe entlehnter Musikinstrumente an Dritte sind nicht gestattet. Die für die Entlehnung vorgesehenen Musikinstrumente sind grundsätzlich persönlich in Empfang zu nehmen.
- (5) Das Original des unterzeichneten Leihvertrages verbleibt in der Entlehnstelle.
- (6) Der Entlehner/die Entlehnerin übernimmt bei gleichzeitiger Haftungsübernahme die Verantwortung für das entlehnte Instrument und hat für einen schonenden und pfleglichen Gebrauch sowie für einen sachgemäßen Transport zu sorgen. Eine Verbringung in außereuropäische Drittländer ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Musikinstrumentensammlung gestattet.

IV. Versicherung der Musikinstrumente und Instandhaltung

- § 8 (1) Sämtliche Musikinstrumente der Musikinstrumentensammlung sind auf Kosten der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz europaweit transportversichert.
- (2) Für alle nicht von der Instrumentenversicherung gedeckte Schäden, welche während der Entlehndauer entstehen, hat die entlehrende Person vollen Ersatz zu leisten. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung der Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind. Durch Entlehnende verursachte Schäden an entlehnten Instrumenten, welche infolge Fahrlässigkeit und/oder unsachgemäßen Gebrauchs entstanden sind, sind auf Kosten der entlehrenden Personen mit Zustimmung der Musikinstrumentensammlung durch eine entsprechende Fachwerkstatt beheben zu lassen.
- (3) Da die Versicherung nicht jedes Risiko deckt, insbesondere nicht für Schäden aufkommt, die auf grobe Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz zurückzuführen sind, kann zur Erleichterung der Hereinbringung eines Schadenersatzes bei Instrumenten mit einem Verkehrswert von mehr als € 8.000,- eine Bürgschaftserklärung eines Dritten verlangt werden.
- (4) Instandhaltungsmaßnahmen, welche durch sachgemäßen Gebrauch aufgrund natürlichen Verschleißes (z.B. Bogenbehaarungen, Neubesaitung, Austausch von Klappenpolstern, Neuverleimung offener Stellen, die durch Luftfeuchtigkeitsschwankungen besonders bei Streichinstrumenten hervorgerufen werden) erforderlich werden, sind durch die Versicherung nicht gedeckt. Die Kosten für derartige Reparaturen trägt die Musikinstrumentensammlung.

V. Entlehnfristen

- § 9 (1) Die Entlehnfrist für die Musikinstrumente beträgt für Studierende 180 Tage.
- (2) Die Entlehnfrist für Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz beträgt für die Musikinstrumente 365 Tage.

(3) Eine Verlängerung der Entlehnfrist ist möglich, soweit sie vor Ablauf der Entlehnfrist erfolgt und keine Vormerkungen auf das Musikinstrument vorliegen.

(4) Werden bestellte oder vorgemerkte Musikinstrumente innerhalb von 14 Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung nicht entlehnt, verfällt die Vormerkung und es kann anderweitig über sie verfügt werden.

(5) Die Musikinstrumentensammlung ist in Ausnahmefällen ohne Angabe von Gründen berechtigt, eine kürzere Entlehnfrist festzusetzen, Musikinstrumente von der Entlehnung auszuschließen oder ein entlehntes Musikinstrument vor Ablauf der Entlehnfrist zurückzufordern.

VI. Entlehnung durch das künstlerisch-wissenschaftliche Universitätspersonal (§ 94 Abs. 2 UG) der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

§ 10 (1) Lehrende dürfen in Ausnahmefällen, die durch den Unterricht oder durch die Entwicklung und Erschließung der Künste gerechtfertigt sind, Musikinstrumente entleihen.

(2) Entlehnte Musikinstrumente dürfen ohne Zustimmung der Musikinstrumentensammlung nicht aus den Unterrichtsräumen entfernt werden (Ausnahme: Veranstaltungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz).

(3) Standortwechsel innerhalb der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz sind der Musikinstrumentensammlung unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Die übernommenen Instrumente sind in den Unterrichtszimmern, sofern die Möglichkeit besteht, in einem Schrank verschlossen aufzubewahren.

(5) Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung der Musikinstrumentensammlung erfolgen. Beschädigungen oder ein Verlust sind unverzüglich der Musikinstrumentensammlung zu melden.

(6) Mit dem Wegfall der Betrauung mit der Lehre für jene Lehrveranstaltungen, für die die Instrumente entlehnt wurden, sind diese der Instrumentenverwaltung zurückzustellen.

(7) Die Leihverträge sind aufgrund der Richtlinie über die Inventarführung des Anlagevermögens der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz jährlich auf ihre Aktualität zu überprüfen und im Bedarfsfall zu verlängern bzw. neu auszustellen.

VII. Entlehnung durch Studierende

§ 11 (1) Studierende dürfen Musikinstrumente zu Zwecken des Unterrichts entleihen. Instrumente, die zu Unterrichtszwecken einem Lehrenden zugeordnet sind, dürfen von Studierenden nur nach Vorlage einer schriftlichen Genehmigung des betreffenden Lehrenden entlehnt werden.

(2) Die Studierenden haben während der Entlehndauer für eine sichere und instrumentengerechte Verwahrung der Instrumente Sorge zu tragen.

VIII. Entlehnung für universitätsfremde Verwendung

§ 12 (1) Die Entlehnung von Musikinstrumenten für universitätsfremde Verwendung, die nicht der Entwicklung und Erschließung der Künste dient, ist grundsätzlich unzulässig. Sofern weder die Erfüllung

der Aufgaben der Universität noch die Interessen von Studierenden beeinträchtigt werden, kann die Bibliotheksdirektorin/der Bibliotheksdirektor in Ausnahmefällen (z.B. wenn eine Absolventin/ein Absolvent oder eine Angehörige/ein Angehöriger der Universität ein Instrument kurzfristig für ein Konzert oder einen Wettbewerb benötigt, oder wenn ein Orchester am Universitätsort einen vorübergehenden Bedarf an einem Instrument anmeldet) einer gebührenpflichtigen Entlehnung für universitätsfremde Verwendung unter sinngemäßer Verwendung der vorliegenden Bestimmungen und den Bestimmungen der Gebührenordnung zustimmen.

(2) Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen/-verträgen können derartige Entlehnungen auch unentgeltlich erfolgen. Die Details der Entlehnung sind in den Kooperationsvereinbarungen/-verträgen festzulegen. Dabei können von dieser Benützungordnung abweichende Regelungen getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Rektorin/dem Rektor.

IX. Bereitstellung und Verwaltung von Musikinstrumenten an künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten

§ 13 Die Bereitstellung von Musikinstrumenten in den Räumen der künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten gem. § 4 erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

(1) für die Gewährleistung der Sicherheit und ordnungsgemäßen Verwaltung der bereitgestellten Musikinstrumente tragen die Inventarbeauftragten der künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten Sorge.

(2) Entlehnung von Musikinstrumenten aus an künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten bereitgestellten Musikinstrumentenbeständen ist nach Maßgabe der Leiterin/des Leiters der künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheit im Sinne der Bestimmungen dieser Benützungordnung möglich. Für die ordnungsgemäße Verwaltung der Entlehnung von Musikinstrumenten tragen die jeweiligen Instrumentallehrenden Sorge. Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie des Rektorats für die Inventarführung des Anlagevermögens hat die Musikinstrumentensammlung dafür Sorge zu tragen, dass sie die relevanten Informationen für die Inventur von den Inventarbeauftragten der Organisationseinheiten erhält.

X. Rückstellung entlehnter Musikinstrumente

§ 14 Entlehnte Musikinstrumente sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert und im selben Zustand wie bei Übernahme zurückzustellen. Auf Verlangen wird die erfolgte Rückstellung von Musikinstrumenten auch schriftlich bestätigt. Nicht fristgerecht zurückgestellte Musikinstrumente werden gemäß § 15 eingemahnt.

XI. Verspätete Rückstellung entlehnter Musikinstrumente (Mahnung)

§ 15 (1) Für die verspätete Rückstellung entlehnter Musikinstrumente ist von Entlehnerinnen/Entlehnern eine Mahn- und Überschreitungsgebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten. Mit Ablauf der Entlehnfrist erfolgen höchstens drei Mahnungen in einem Intervall von jeweils sieben Tagen. Die erste und zweite Mahnung kann per E-Mail erfolgen, die dritte Mahnung ergeht jedenfalls eingeschrieben auf dem Postwege.

- (2) Die Mahngebühr wird mit dem Tag der Erstellung der Mahnung wirksam.
- (3) Die Überschreitungsgebühr wird mit dem Tag der Überschreitung der Entlehnfrist wirksam. Der Gesamtbetrag beläuft sich höchstens auf den Wiederbeschaffungswert des entlehnten Musikinstrumentes.
- (4) Die dritte Mahnung hat unter Setzung einer Nachfrist von sieben Tagen zu erfolgen und einen Hinweis auf die Rechtsfolgen, z.B. die Androhung einer gerichtlichen Klage, zu enthalten. Kommt es trotz dreimaliger Mahnung nicht zur Rückstellung der entlehnten Musikinstrumente, so kann die Einbringung auf dem Gerichtsweg oder im Wege eines Inkassobüros auf Kosten der entlehrenden Person betrieben werden.
- (5) Kommt jemand der Aufforderung zur Rückstellung nicht nach oder entrichtet geschuldete Gebühren nicht, so kann sie/er von der weiteren Entlehnung und Verlängerung ausgeschlossen werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. sozialen Härtefällen infolge von Erkrankungen) können nach Genehmigung durch die Bibliotheksdirektorin/den Bibliotheksdirektor aufgelaufene Mahn- und Überschreitungsgebühren teilweise erlassen werden.
- (6) Die Mahnfälle für die entliehenen Musikinstrumente zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten von Angehörigen der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz werden nach ergebnislosem Verstreichen der in der dritten Mahnung gewährten Frist der Rektorin/dem Rektor gemeldet, welche/welcher in Ausübung ihres/seines Aufsichtrechtes zweckdienliche Maßnahmen setzt.
- (7) Das Inkasso bei Instrumentenentlehnungen (Versicherungsprämien, Leih- und Mahngebühren) ist unbar oder bar in EURO zu entrichten.

XII. Gebühren und Entgelte

- § 16 Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird in der von der Bibliotheksdirektorin/vom Bibliotheksdirektor erlassenen und durch Aushang öffentlich bekannt gemachten Gebührenordnung festgelegt.

XIII. Ordnungsvorschriften

- § 17 Verstöße gegen die Benützungsvorschriften können eine befristete Einschränkung des Benützungrechtes bzw. einen befristeten Ausschluss von der Benützung sowie die in § 15 benannten Rechtsfolgen bewirken.
- § 18 Gerichtsstand im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Graz. Anzuwenden ist österreichisches Recht.

Für das Rektorat
Freismuth